

tärobergerichten Rechenschaft über ihre Rechtsprechung zu verlangen.

(3) Der Vorsitzende des Militärkollegiums informiert den Minister für Nationale Verteidigung und die zuständigen zentralen Organe im Rahmen seiner Kompetenz über die die Rechtsprechung betreffenden Fragen.

(4) Das Militärkollegium arbeitet bei der Durchsetzung seiner Aufgaben mit den anderen Militärjustiz- und Sicherheitsorganen, insbesondere mit der Hauptabteilung Militärgerichte beim Ministerium der Justiz, zusammen.

Drittes Kapitel

Militärrichter und Militärschöffen

Erster Abschnitt

Stellung und Grundpflichten

§16

Stellung der bei den Militärgerichten und in der Hauptabteilung Militärgerichte tätigen Militärpersonen

Die bei den Militärgerichten und in der Hauptabteilung Militärgerichte tätigen Militärpersonen sind Angehörige der Nationalen Volksarmee. Für sie gelten die entsprechenden militärischen Bestimmungen, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§17

Stellung der Militärrichter und Militärschöffen

(1) Die Militärrichter und Militärschöffen sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig. Sie sind nur an die Verfassung, die Gesetze und die anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gebunden.

(2) Die Militärschöffen üben ihre richterliche Funktion gleichberechtigt wie die Militärrichter aus.

§18

Grundpflichten der Militärrichter und Militärschöffen

Die Militärrichter und Militärschöffen sind verpflichtet, durch ihre Entscheidungen zur Verwirklichung des sozialistischen Rechts beizutragen und eine wirksame Rechtserziehung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und der Organe des Wehrersatzdienstes zu leisten. Sie haben mit den Kommandeuren und den militärischen Kollektiven zusammenzuarbeiten und dadurch an der Festigung der militärischen Disziplin und Ordnung aktiv mitzuwirken.

Zweiter Abschnitt

Militärrichter

§19

Wahl der Militärrichter

(1) Die Militärrichter der Militärgerichte und Militärobergerichte werden auf Vorschlag des Ministers für Nationale Verteidigung vom Nationalen Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik gewählt.

(2) Die Militärrichter des Militärkollegiums des Obersten Gerichts werden auf Vorschlag des Nationalen Verteidigungsrates von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik gewählt.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Militärrichter werden für die Dauer der Wahlperiode der Volkskammer bzw. des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik bis zu ihrer Neuwahl innerhalb von drei Monaten nach Neuwahl der genannten Organe gewählt.

§20 /

Ernennung von Militäroberrichtern

Die Militäroberrichter des Obersten Gerichts werden vom Präsidenten des Obersten Gerichts, die Militäroberrichter der Militärobergerichte vom Minister der Justiz ernannt. Die Ernennung zum Militäroberrichter bedarf der Zustimmung des Ministers für Nationale Verteidigung.

§21

Einsatz der Militärrichter

Der Minister für Nationale Verteidigung bestimmt die Anzahl und den Einsatz der Militärrichter des Militärkollegiums des Obersten Gerichts sowie auf Vorschlag des Leiters der Hauptabteilung Militärgerichte die Anzahl und den Einsatz der Militärrichter der Militärobergerichte und der Militärgerichte.

§22

Abordnung eines Militärrichters

(1) Die Abordnung eines Militärrichters eines Militärobergerichts oder Militärgerichts zum Militärkollegium des Obersten Gerichts wird durch den Leiter der Hauptabteilung Militärgerichte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Militärkollegiums bestimmt.

(2) Die Abordnung eines Militärrichters eines Militärobergerichtsbereiches zu einem anderen Militärobergerichtsbereich oder zur Hauptabteilung Militärgerichte bestimmt der Leiter der Hauptabteilung Militärgerichte.